Landratsamt Vogtlandkreis

Industrie-, Freizeit- und Kurregion im Freistaat Sachsen
Amt für Umwelt und Bauordnung

VOGTLANDKREIS

Landratsamt Vogtlandkreis · Bahnhofstraße 46/48 · 08523 Plauen

Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer Adrianus G.M. Straathof
Fiener Straße 1
39307 Gladau

Förderer des Leistungssportes im Vogtland

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
		106.11-69780-08-7.1h-1-01		11.05.2009

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schweinehaltungsanlage in 07952 Pausa OT Thierbach, Wallengrüner Straße 1-3, Flurstück 1224, 1215/2 und 1221/1 der Gemarkung Thierbach, Vogtlandkreis, durch Änderung der Tierplatzbelegung, Änderung der Fütterungs- und Belüftungstechnologie und Neubau eines Deckzentrums mit zwei Ställen

Antrag vom 12.11.2007, Posteingang am 16.11.2007

Anlagen :
- 1 Mehrfertigung
- 1 Antragsexemplar (5 Ordner)
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein
- Auszug aus dem 8. Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ)
- 2 Formulare Bauleitererklärung, 1 x Beginn der Bauarbeiten, 1 x Anzeige der Aufnahme der Nutzung, 1 x Baustellenschild, Merkblatt/Hinweise

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Entscheidung

1. Der Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Adrianus G.M. Straathof, Fiener Straße 1, 39307 Gladau, wird auf ihren Antrag vom 12.11.2007 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe h) der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schweinehaltungsanlage in 07952 Pausa OT Thierbach, Wallengrüner Straße 1-3, Flurstück 1224, 1215/2 und 1221/1 der Gemarkung Thierbach im Vogtlandkreis erteilt.

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf

- die Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 3 auf 584 Sauenplätze (statt bisher 495 Sauenplätze) und 5 Eberplätze,
- die Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 6 auf 582 Sauenplätze (statt bisher 566 Sauenplätze),
- das Umrüsten des Jungsauenstalles 7 (mit bisher 600 Tierplätzen) in einen Wartestall mit 552 Sauenplätzen,
- die Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 8 auf 552 Sauenplätze (statt bisher 470 Sauenplätze),
- das Umrüsten des Jungsauenaufzuchtstalles 9 (mit bisher 750 Tierplätzen) in einen Abferkelstall mit 184 Plätzen,
- die Änderung der Abluftführung in den Ställen 4, 5, 7, 8 und 9 durch z.T. andere Ventilatorentypen sowie Einbau eines Zentralkanals in den Ställen 4, 5, 7, 8, 9,
- die Umstellung der Fütterung in den Ställen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 von Trocken – auf Flüssigfutter, Installation der entsprechenden Verteileinrichtungen und Tröge in den Ställen und einer Flüssigfutteraufbereitungsanlage im vorhandenen Futterhaus,
- die Aufstellung einer Hammermühle mit Schüttgosse und zwei Außensilos (V = 35 m³),
- die Errichtung von zwei Ställen C 1 und C2 mit je 196 Sauenplätzen (Deckzentrum),
- die Aufstellung eines Flüssiggasbehälters mit 4850 Litern Inhalt,
- die Einrichtung einer Betriebsleiterwohnung im bestehenden Büro- und Sozialgebäude (Umnutzung des Büro- und Sozialgebäudes in ein Wohn- und Bürogebäude, Nutzung der Wohnung durch 4 Personen),
- die Schaffung einer Verladerampe hinter Stall 1 (16,00 x 05,50 m),
- die Errichtung eines Schleppdaches für die Futterlagerhalle,
- Neubau Vordach und Neubau überdachte Futtergrube
- Neubau eines Verbindungsganges zwischen Sozialgebäude und Stallverbinder und
- die Abrissmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe.

3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in **Abschnitt B** aufgelisteten Antragsunterlagen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.

6. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung der rechtlichen Sicherung der Zuwegung für die Teilobjekte

- 1. Teilobjekt:
  Aktenzeichen 20072299, Neubau von zwei Zwischenställen zur Sauenhaltung zwischen den bestehenden Ställen 02/03 bzw. 07/08,
  Aktenzeichen 20081808, Neubau Verbindungsgang vom Sozialgebäude zum Stallverbinder,
- 2. Teilobjekt:
  Aktenzeichen 20072293, Umnutzung eines Büro- und Sozialgebäudes in ein Wohn- und Bürogebäude,

- 3. Teilobjekt:
  Aktenzeichen 20072292, Neubau eines Vordaches an der Lagerhalle für Trockenfutter, Neubau einer überdachten Futtergrube am bestehenden Futterhaus für Trockenfutter,
- 4. Teilobjekt:
  Aktenzeichen 20072291, Neubau einer seitlich offenen Verladerampe mit Überdachung zur Be- und Endladung von Schweinen und Ferkeln auf Lkw,
- 5. Teilobjekt:
  Aktenzeichen 20072338, Neubau einer Hammerschlagmühle zur Zerkleinerung von Futtergetreide

erteilt. Die entsprechenden Nachweise (entweder Vereinigung der Grundstücke Flurstück Nr. 1215/2, 1224/1, 1224 durch Baulasteintragung oder grundbuchmäßige Vereinigung) sind der Genehmigungsbehörde **bis spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides** vorzulegen.

7. Die Baugenehmigung für das 2. Teilobjekt, Aktenzeichen 20072293, ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Weiterbau folgende Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen:
   - Bauleitererklärung
   - Wärmeschutznachweis gemäß Energieeinsparverordnung vom 02. Dezember 2004
   (der Aufsteller dieses Nachweises muss für das Land Sachsen bauvorlageberechtigt sein und der Entwurfsverfasser muss diesen Nachweis gegenzeichnen).

8. Die Baugenehmigung für das 4. Teilobjekt, Aktenzeichen 20072291, und für das 5. Teilobjekt, Aktenzeichen 20072338, ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn folgende Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen:
   - Bauleitererklärung
   - die statische Berechnung und Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen sowie die schriftlichen Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung unter Verwendung des verbindlichen bekannt gemachten Formular - Sonderdruck 7/2004 des Sächsischen Amtsblattes-)

   In Abhängigkeit von der schriftlichen Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens ist der Baubeginn erst dann möglich, wenn die positiven Prüfbericht(e) des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einschließlich der geprüften Unterlagen für den Nachweis der Standsicherheit bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Beauftragung der Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

9. Auflagen, die sich aus den noch vorzulegenden Unterlagen (siehe vorstehende Punkte) ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Verpflichtungserklärung des Bauherrn zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (ohne Datum, Posteingang am 08.05.2009).

11. Die geänderte Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen , soweit unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.

12. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme von geänderten Anlagenteilen und der gesamten Anlage entsprechend Ziffer 2 dieses Bescheides ist der zuständigen Behörde 14 Tage vorher anzuzeigen.

13. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in **Abschnitt C** genannten Nebenbestimmungen.

14. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage insgesamt begonnen worden ist.

15. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH.

16. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt. Außerdem sind Auslagen in Höhe von insgesamt angefallen. Die Kosten in Höhe von **insgesamt** werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und sind in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks mit Angabe der Kostenverfügungsnummer und der Pers.-Kont.-Nr. zu überweisen.

B. Antragsunterlagen:

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:	**Seitenzahl**
Genehmigungsantrag vom 12.11.2007	
Anschreiben des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof vom 15.11.2007 (Posteingang am 16.11.2007)	1
0 Inhaltsverzeichnis	4
1 Antrag/allgemeine Angaben	1
1.1 Standortbeschreibung	
1.2 Eigentumsverhältnisse	
1.3 Planungsrechtliche Einordnung	
1.4 Genehmigungsrechtlicher Zustand und Zielstellung der Vorhabensträgerin	
1.5 Erschließung der Anlage	
1.6 Beschreibung der Schutzgüter/Bestandsaufnahme	
1.6.1 Mensch/Siedlung	
1.6.2 Naturraum	→ 13
1.6.3 Geologie, Relief und Boden	
1.6.4 Klima/Luft	
1.6.5 Wasser	
1.6.6 Pflanzen und Tiere	
1.6.7 Landschaftsbild	
1.6.9 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile	
1.6.10 Kultur und sonstige Sachgüter	
Anhänge:	
1.1 Auszug aus der topographischen Landeskarte Freistaat Sachsen	1

	1.2 Auszug aus der topographischen Karte 5437 – NO Pausa Maßstab 1 : 10 000	1
	1.3 Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
	1.4 Lageplan	1
	1.5 Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes	11
	1.6 Realnutzungskartierung im Auszug aus der topographischen Karte 5437 – NO Pausa Maßstab 1 : 10 000	1
	1.7 Der geologische Untergrund im Umfeld des Vorhabensstandortes	1
	1.8 Trinkwasserschutzgebiete in den Gemarkungen Thierbach, Ransbach, Pausa und Mühltroff	1
	1.9 Biotopkartierung	18
	Anlagen:	
	Antragsformulare 1.0, 1.1, 1.2, Kostenübernahmeerklärung, Vollmachten, Begründung für einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	13
2	**Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**	1
2	Beschreibung des Betriebes der Anlage im geplanten Zustand	
2.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
2.2	Beschreibung der Betriebseinheiten	
2.2.1	Sauenhaltung (BE I)	
2.2.2	Absatzferkelaufzucht (BE II)	
2.2.2	Futteraufbereitung und –lagerung (BE III)	
2.2.3	Güllelagerung (BE IV)	
2.2.4	Sozialbereich (BE V)	→ 18
2.2.5	Kadaverlagerung (BE VI)	
2.2.6	Technikbereich (BE VII)	
2.3	Reinigung und Desinfektion	
2.4	Energie- und Wärmeversorgung sowie Angaben zur Abwärmenutzung	
2.5	Umgang mit Frisch- und Niederschlagswasser	
2.6	Transportaufkommen	
	Anhänge:	
	2.1 Prospekte zur Ausrüstung	24
	2.2 Lüftungsprojekt	9
	Anlagen:	
	Antragsformulare 2.1, 2.2/1, 2.2/2	3
3	**Stoffflüsse in der geplanten Anlage / Fließschema**	1
3.1	Stoffflüsse in der Schweinehaltungsanlage	3
	Anhang:	
	3.1 Fließbild Schweinehaltungsanlage	1
	Anlagen:	
	Antragsformulare 3.1/1, 3.1/2, 3.2	3
4	**Emissionen / Immissionen**	1
4.1	Angaben zu Emissionen / Immissionen	
4.2	Ermittlung und Beurteilung der aus der geplanten Schweinehaltungs-	→ 39

	anlage zu erwartenden Geruchsemissionen und -immissionen	
	Anhänge: 15	42
4.3	Ermittlung und Beurteilung der aus der geplanten Schweinehaltungsanlage zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen	18
	Anhänge: 9	46
4.4	Ermittlung und Beurteilung der aus der geplanten Schweinehaltungsanlage zu erwartenden Staub-/Keimemissionen und –immissionen	14
4.5	Ermittlung und Beurteilung der aus der geplanten Schweinehaltungsanlage zu erwartenden Ammoniakemissionen und –immissionen	27
	Anhänge: 10	27
4.6	Vorprüfung hinsichtlich der Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	
4.6.1	Beschreibung des FFH-Gebietes	
4.6.2	Schutz- und Erhaltungsziele	
4.6.3	Auswirkungen der Änderung der bestehenden Schweinehaltungsanlage	
4.6.4	Zusammenfassung	
4.7	Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter	
4.7.1	Auswirkungen auf Mensch und Siedlung	→ 11
4.7.2	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	
4.7.3	Auswirkungen auf den Boden	
4.7.4	Auswirkungen auf Luft und Klima	
4.7.5	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	
4.7.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	
4.7.7	Auswirkungen auf Schutzgebiete	
4.7.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	
	Anhang: 4.1 Forstwissenschaftliches Gutachten Prof. DR. D. Murach, November 2007	12
	Anlagen: Antragsformulare 4.1/1, 4.1/2, 4.3/2	7
5	**Umgang mit Abfällen**	**1**
5.1	Hausmüll	
5.2	Abfälle aus der Tierbehandlung	
5.3	Fäkalschlamm	→ 1
5.4	Tierkadaver	
	Anlagen: Antragsformulare 5.1, 5.2, 5.3 und 6.1/1	4
6	**Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gülle**	**1**
6.1	Abwasser	
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

6.3	Umgang mit anfallenden Gülle	→	3
6.3.1	Nachweis der Güllelagerkapazität		
6.3.2	Verwertung der Gülle		
	Anhänge:		
	6.1 Berechnung Güllelagerraum		2
	6.2 Abnahmevertrag mit Lage der für die Schweinezuchtanlage vorgesehenen Verwertungsflächen		2
	6.3 Wasserrechtliche Genehmigung und Wartungsvertrag der Kleinkläranlage		13
	6.4 Sicherheitsdatenblätter für VENNO VET, Flüssiggas, Heizöl		20
	Anlagen:		
	Antragsformulare 3.3/1, 3.3/2, Angaben zu Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen verbal nach Gliederung		4
7	**Anlagensicherheit**		**1**
7.1	Tierseuchenschutz		
7.2	Arbeitsschutz und technische Sicherheit		
7.3	Brandschutz		
7.4	Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Betriebseinstellung	→	6
7.4.1	Störfallbetrachtung, Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung		
	Anhänge:		
	7.1 Muster einer Betriebsanweisung zum Umgang mit Biostoffen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung		3
	7.2 Muster einer Betriebsanweisung zum Umgang mit Gülle		1
	7.3 Regeln für das Verhalten im Brandfall		1
	Anlagen:		
	Antragsformular 7.1/1, 7.2, 7.4, 7.6		7
8	**Eingriff in Natur und Landschaft**		1
8.1	Ist-Zustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung und Beschreibung des Eingriffes in Natur und Landschaft		
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft		
8.2.1	Auswirkungen durch anlagenbedingte Emissionen		
8.2.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch Versiegelung	→	6
8.2.3	Auswirkungen auf das Landschaftsbild		
8.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen		
8.4	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen		
9	**Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und bei Betriebseinstellung**		2
10	**Bauunterlagen**		
➢	**1 Ordner Bauantrag/Bauvorlagen (=Ordner 2)**		**250**

- **1 Ordner geprüftes Brandschutzkonzept** **102**
  (8 Anträge auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO in 2-facher Ausfertigung, Nachweis vorbeugender Brandschutz vom November 2007 vom Ing.-Büro Beierlein, bauliches Brandschutzkonzept vom 16.05.2008 vom Dipl.-Ing. Rico Beyse, Nachtrag unterschriebenes Deckblatt)

- **1 Ordner geprüfter Standsicherheitsnachweis** **224**
  (Statische Berechnung: Neubau eines Zwischenstalls Az.: 2007 2299, Wand Futtergrube, Neubau eines Vordaches Az.: 2007 2292, Nachtrag Abfangung Vordach Lagerhalle, Plan „Vorhandene Lagerhallenkonstruktion-Nachtrag – Verstärkung Stützen", Neubau Verbindungsgang Az.: 2008 1808, Nachtrag Neubau Verbindungsgang, Neubau einer Grubenüberdachung Az.: 2007 2292, Nachweis zur Feuerwiderstandsdauer in 2-facher Ausfertigung)

Nachträge:

1.Nachtrag vom 21.01.2008 durch Ing.-Büro Eckhof
Nachlieferung fehlender Unterlagen und ergänzende Erläuterungen zu den Antragsunterlagen entsprechend den Nachforderungen des Umweltfachbereichs Plauen vom 18.12.2007 — 21

2. Nachtrag vom 07.02.2008 durch Ing.-Büro Eckhof
Nachlieferung fehlender Unterlagen und ergänzende Erläuterungen zu den Antragsunterlagen entsprechend den Nachforderungen des RP Chemnitz vom 21.01.2008 — 10

3. Nachtrag vom 22.04.2008 durch Ing.-Büro Eckhof
Überarbeitung und Ergänzung der Antragsunterlagen entsprechend der Abstimmung mit dem RP Chemnitz vom 18.04.2008:
-Austausch der Textteile der Kapitel 1, 2 und 6 (Formulare und Anhänge bleiben unverändert) — 40
-Ergänzung von Bauunterlagen — 12
-Ergänzende Angaben zur Geruchsimmissionsprognose vom 22.04.2008 entsprechend den Nachforderungen des LfUG — 3

4. Nachtrag vom 30.06.2008 durch Ing.-Büro Eckhof
Ergänzung Artenschutzbeitrag — 9

5. Nachtrag vom 11.08.2008 durch Ing.-Büro Eckhof
Ergänzung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung — 9

6. Nachtrag vom 10.09.2008 durch Ing.-Büro Beierlein
Neuer Lageplan Gesamtobjekt mit Korrektur Abriss — 3

C. Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

Stall 1 2568 Läuferplätze bis 25 kg
Stall 2 2568 Läuferplätze bis 25 kg

Stall 3	584 Sauenplätze + 5 Eberplätze
Stall 4	176 Abferkelplätze
Stall 5	176 Abferkelplätze
Stall 6	582 Sauenplätze in Gruppe
Stall 7	536 Sauenplätze in Gruppe
Stall 8	552 Sauenplätze in Gruppe
Stall 9	184 Abferkelplätze
Stall 10	48 Abferkelplätze
	1440 Läuferplätze bis 25 kg
Stall C1	196 Sauenplätze
Stall C2	196 Sauenplätze

In der Gesamtanlage sind maximal **1226,2 GV** Schwein zu halten.
Insgesamt wird für die Anlage eine Kapazität von max. **9811 Tierplätzen** in o.g. Altersgruppen festgelegt.

Die Güllelagerkapazität wird auf 7000 m³ brutto (5866 m^3 netto) im Außenlagerbehälter und 2827 m³ brutto (2493 m^3 netto) in Güllestaukanälen begrenzt.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Die Abluft der Ställe 1-10, C 1 und C 2 ist 7,30 m über Erdgleiche ohne behindernde Abdeckung in die freie Luftströmung abzuleiten.

2.2 Die Abluftableitbedingungen der Ställe 4 und 5 sind an die Aussagen im Antrag anzupassen. Dazu sind 3 der 5 Abluftkamin zu verschließen. In den je zwei verbleibenden Abluftschächten sind die Lüfter einzubauen.

2.3 Die Abluftschächte der Ställe 3, 6, C 1 und C 2 sind vollständig mit Weitwurfdüsen nachzurüsten. In den Ställen 1 und 2 sind jeweils die 9 baugleichen Abluftschächte mit Weitwurfdüsen nachzurüsten. Gleiches gilt für Stall 4, 5 und 9, wo jeweils die Abluftschächte mit dem geringeren Abluftstrom mit Weitwurfdüsen auszustatten sind.

2.4 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeiten haben bei Winterluftrate mindestens 3 m/s zu betragen.

2.5 Der Güllebehälter 3 (Lagerung von Dünngülle bzw. Spülwasser) ist mit einer geschlossenen Abdeckung, Wirkungsgrad bei ≥. 80 % Geruchsminderung, zu betreiben. Die Anwendung von Strohhäcksel als Abdeckung kann nicht akzeptiert werden, da die dauerhafte Ausbildung einer geschlossenen Schwimmschicht damit nachweislich nicht möglich ist.

2.6 Die Behälter 1 und 2 (Lagerung von Schweinegülle) sind ebenfalls mit Abdeckungen, hier auch geschlossene Schwimmschichten, zu betreiben.

2.7 Die Befüllung der Güllelager hat ausschließlich über Unterspiegelzuläufe (in Beckenbodennähe) zu erfolgen.

2.8 Die Homogenisierung der Gülle beschränkt sich auf die Zeit unmittelbar vor Gülleabfuhr und darf nicht durch Aufspritzen auf die Flüssigkeitsoberfläche oder gar pneumatisch (Einpumpen von Luft) erfolgen.

2.9 **Die Forderungen 2.1 bis 2.7 sind umgehend, spätestens aber bis zum 15.08.2009 zu realisieren.** Die Fertigstellung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Vogtlandkreis anzuzeigen.

2.10 Beim Betrieb der Sauenhaltungsanlage Thierbach einschließlich des dazugehörigen Außengeländes und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten (IO) 1 bis 5 (Sommerstraße 1 – 5 in Thierbach) nicht zu überschreiten:

tags	(6.00 – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 – 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Tierschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die beiden Neubauställe C 1 und C2 sind nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und in Betrieb zu nehmen und zwar

- bis spätestens **15.09.2009** einer der beiden Neubauställe (alternativ C 1oder C 2) und
- bis spätestens **15.01.2010** der (jeweils) andere der beiden Neubauställe.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Der Gülleabfüllplatz ist entsprechend den Forderungen der Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26.02.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, umgehend, **spätestens aber bis zum 15.08.2009,** so zu gestalten, dass ein Abschwämmen von Gülle oder verschmutztem Oberflächenwasser auf unbefestigte Flächen verhindert wird.

4.2 Es sind wasserundurchlässige Materialien bei der Befestigung des Ladeplatzes zu verwenden.

4.3 Der Saugstutzen zur Befüllung der Güllefahrzeuge muss über die befestigte Fläche reichen.

5. Nebenbestimmungen zum Gewerberecht/Arbeitsschutz

5.1 Bei Arbeiten am Dach und an der Unterdecke ist zu beachten, dass Asbestsanierungsarbeiten nach § 9 Abs. 12 i.V.m. Anhang III Nr. 2.4 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382), spätestens 7 Tage vor Beginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (seit 01.08.2008: Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Außenstelle Zwickau) anzuzeigen sind.

Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie zum Beispiel Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten,

es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind, sind nicht zulässig (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Punkt 2 GefStoffV).

5.2 Die Standfläche der Silofahrzeuge an den Futtersilos ist eben und tragfähig zu gestalten. Die Fläche ist so zu bemessen, dass die Belastungen durch Fahrzeuge und evtl. verwendete Abstützungen sicher aufgenommen werden, vgl. § 3 Abs. 1 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), i. V. m. Punkt 1.8 des Anhanges.

5.3 Muss in die Schüttgrube bzw. Schüttbehälter regelmäßig eingestiegen werden, ist für den Zugang mindestens eine festangebrachte Leiter bzw. eine Steigleiter zu verwenden, die eine sichere Benutzung gewährleisten, vgl. § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Punkt 1.11 des Anhanges und § 8 der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 2.1 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG). Dazu gehören insbesondere, dass sie

- nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
- an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben,
- nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.

Auf die Anlage der VSG 2.1 wird hingewiesen.

5.4 Für die Einrichtung der Stallanlagen sind die Forderungen der VSG 4.1 „Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung" der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) zu beachten. Insbesondere wird auf den Abschnitt III „Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung" hingewiesen. Besonders zu beachten ist, dass in den Buchten für Zuchteber Fluchtmöglichkeiten vorhanden sind.

5.5 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 2.3 Abs. 1 der Anlage). Der „Verbinder" ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung automatisch in Betrieb geht, da die Fluchtwegslängen überschritten werden und des weiteren Schweine zur Verladestation getrieben werden.
Entsprechend dem „Stand der Technik" sollte die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 7/4 erfolgen.

5.6 Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist gem. § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Punkt 1.5 des Anhanges rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muss in diesen Bereichen entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz BGR 181 (bisher ZH 1/571) „Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" folgenden Bewertungsgruppen entsprechen:

Eingangsbereiche (innen)			R 10	
Eingangsbereiche und Treppen (außen)	R 11	oder	R 10	V 4
Treppen (innen)			R 9	
Pausenräume			R 9	
Sanitärräume (z.B. Toiletten, Umkleide- u. Waschräume)			R 10	
Verkehrswege in Außenbereichen				
Gehwege	R 11	oder	R 10	V 4
Laderampen				
- überdacht	R 11	oder	R 10	V 4

- nicht überdacht R 12 V 4.

Benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher Rutschgefahr, in denen die Beschäftigten wechselweise tätig sind, sollten einheitlich mit dem Bodenbelag der jeweils höheren Bewertungsgruppe ausgestattet werden.

5.7 Entsprechend § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) hat der Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer gefährlicher Stoffe ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zu übermitteln (in den Unterlagen vorhanden).
Dieses Sicherheitsdatenblatt ist die Grundlage zur Erarbeitung der nach § 14 GefStoffV geforderten Betriebsanweisung, wenn Arbeitnehmer Umgang mit diesen Gefahrstoffen haben.
Beschäftigte sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung, danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen und für den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache durchgeführt werden.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
Für die in den Unterlagen aufgeführten Gefahrstoffe sowie die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen zu erarbeiten und auszuhängen.
Alle Betriebsanweisungen sind mindestens mit Betriebsstempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen. Der Anwendungsbereich ist anzugeben. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 578 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen" wird hingewiesen.

5.8 Entsprechend Punkt 8.3 des EG-Sicherheitsdatenblattes für VENNO VET 1 ist bei einer Aerosol- bzw. Nebelbildung eine Vollschutzmaske mit Kombinationsfilter ABEK-P2 zu tragen. Arbeitnehmer, die mit diesen Vollschutzmasken arbeiten, sollten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gem. H 7 „Atemschutzgeräte" der VSG 1.2 erhalten. Das Tragen dieser Geräte fällt unter die Belastungsgruppe 1 bzw. 2.
Bei der Verwendung von VENNO VET 1 in Hochdruckreinigern ist mit einer Vernebelung bzw. mit Aerosolbildung zu rechnen.

5.9 Hinsichtlich der erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), i. V. m. § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 - (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), ein Explosionsschutzdokument für die Schweinemastanlage zu erstellen.

Aus dem Dokument muss insbesondere hervorgehen, dass
- die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist der Genehmigungsbehörde bis zum 15.07.2009 vorzulegen.
Auf Punkt E 2.3.7 „Blitzschlag" der BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln" wird hingewiesen.

5.10 Für die Prüfung der Feuerlöscher und aller Sicherheitseinrichtungen in Arbeitsstätten gilt § 4 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.

08. 2004 (BGBl. I S. 2179), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (BGBl. I, S. 1595). Die Ermittlung der Prüffristen erfolgt auf der Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Infolge der längeren Nichtbenutzung unterliegt dieses Arbeitsmittel der Prüfpflicht des § 10 Abs. 2 der BetrSichV. Die Prüffristen sind entsprechend § 3 Abs. 3 BetrSichV zu ermitteln, wobei empfohlen wird den Zeitraum von 2 Jahren nicht zu überschreiten. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Auf evtl. festgelegte Fristen nach Druckgeräterichtlinie oder von Herstellern, Versicherern, Berufsgenossenschaften usw. wird hingewiesen.

6. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

6. 1. Vor dem Weiterbau an den Teilobjekten 1. bis 3. bzw. vor Baubeginn an den Teilobjekten 4. und 5. ist der Genehmigungsbehörde der für das Bauvorhaben verantwortliche Bauleiter im Sinne von § 56 SächsBO zu benennen. Die Übernahme der Bauleitung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen.

6.2 Die **Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises**

für das 1. Teilobjekt:
- → Nr.: 1137/2008/T.1 vom 10.12.2008,
- → Nr. 1137/2008/T.1.1 vom 04.03.2009,
- → Nr. 1137/2008/T.3 vom 10.12.2008;
- → Nr. 1137/2008/T.3.1 vom 04.03.2009 und

für das 3. Teilobjekt:
- → Nr.: 1137/2008/T.2 vom 10.12.2008,
- → Nr. 1137/2008/T.2.1 vom 04.03.2009

des Prüfingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Th. Beierlein, sind Bestandteil des Bescheides. Die in den Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind genau zu beachten und umzusetzen. Die Bauausführung hat nach den geprüften revidierten Unterlagen zu erfolgen.

6.3 Die **Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises**
6.4

für das 1. Teilobjekt:
- → Nr.: 1137/2008/BS 1 vom 12.12.2008,
- → Nr. 1137/2008/BS 1.1 vom 30.01.2009 und

für das 2. Teilobjekt:
- → Nr.: 1137/2008/BS 2 vom 04.12.2008

des Prüfingenieurs für Brandschutz, Dr.-Ing. Th. Beierlein, sind Bestandteil des Bescheides. Die darin enthaltenen Prüfbemerkungen sind genau zu beachten und umzusetzen. Die Bauausführung hat nach den geprüften Unterlagen/Brandschutzkonzept zu erfolgen.

6.5 Die in der Stellungnahme des LRA Vogtlandkreis, SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen vom 14.01.2009 enthaltenen Forderungen und Hinweise sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen und umzusetzen.

6.6 Der Baubeginn ist dem Prüfingenieur für Brandschutz und für Standsicherheit , Herrn Dr.-Ing. Th. Beierlein, vom Bauherren oder einem von ihm Beauftragten schriftlich anzuzeigen.

6.7 Die Bauüberwachungstermine hinsichtlich Brandschutz und Standsicherheit sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, mit dem Prüfingenieur Herrn Dr.-Ing. Th. Beierlein abzustimmen.

6.8 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung des 1. und 2. Teilobjektes hat der Bauherr oder ein von ihm Beauftragter die abschließenden Prüfberichte des beauftragten Prüfingenieurs (Brandschutz / Standsicherheit) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

6.9 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung des 1. bis 5. Teilobjektes ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik versichert wird.

D. Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.

1.2 Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

1.3 Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

1.4 Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

1.5 Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).

1.7 Die in der Genehmigung vom 23.12.2004 und im dazu ergangenen Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 04.03.2005 formulierten Nebenbestimmungen gelten insoweit weiter, als das sie nicht durch die neue Änderungsgenehmigung inhaltlich ersetzt werden. Insbesondere auf die im Widerspruchsbescheid neu formulierte wasserrechtliche Nebenbestimmung Nr. C.II.2 des Bescheides vom 23.12.2004 wird hingewiesen.

2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

2.1 Die Unterdruckentlüftungsanlagen der Ställe sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 zu betreiben.

2.2 Bei der Berechnung der Abluftvolumenströme sind 3 K Temperaturdifferenz (besser 2 K) zugrunde zu legen.

2.3 Es ist eine ausreichende, kontinuierliche Frischluftzufuhr über Rieseldecken, Luftkanäle oder Ähnliches für die einzelnen Ställe sicherzustellen.

2.4 Die vorhandene natürliche Eingrünung der Anlage ist unbedingt zu erhalten. Sie dient sowohl dem Sichtschutz als auch der Reduzierung der Staubbelastung im Umfeld der Anlage.

3. Hinweise aus Sicht des Arbeitsschutzes

3.1 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.
Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in *schwach gebundener Form* dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

3.2 Entsprechend der Unterlagen erfolgt die Belichtung bei Stromausfall durch batteriebetriebene Taschenlampen. Es sollte dabei darauf geachtet werden, dass diese bei vorhandener Netzspannung gepuffert werden oder batterieunabhängig funktionieren (z. B. Dynamolampe) – Ausnahme der „Verbinder" (vgl. Punkt C. 5.5). Bei einem evtl. Einsatz in Bereichen mit Ex-Atmosphäre ist auf den entsprechenden Ex-Schutz der Leuchte zu achten.

3.3 Für die Prüfung der elektrischen Anlage ist die Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) heranzuziehen. In den Antragsunterlagen wird unter Punkt 2.4 die VBG 4 (jetzt BGV A 3) aufgeführt, welche aber nur für gewerbliche Betriebe gilt.

3.4 Für die Trevira – Silos sind Prüffristen gemäß § 16 Betriebssicherheitsverordnung festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren.

3.5 Die vorhandenen Türen und Tore sind dahingehend zu prüfen, dass sie gegen Ausheben gesichert sind und dass Türen und Tore, durch die Tiere getrieben werden, gegen Auf- und Zuschlagen gesichert werden können. Schiebetüren und –tore müssen gegen Herausfallen und gegen Ausheben aus den Laufschienen sowie gegen Abdrücken von der Wand zu sichern sein (§ 9 Abs. 3 VSG 2.1 der LBG).

3.6 Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und

Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl I S. 3758) in eigener Verantwortung zu treffen.

4. Hinweis Straßenverkehrsrecht

Die Zufahrten der geänderten Anlage befinden sich an der K 7876 bei Netzknoten 5437 111, Stationen 0,225 km, 0,240 km und 0,360 km. Eventuelle Einschränkungen auf der K 7876 während der Bauphase sind bei der Straßenverkehrsbehörde vorher zu beantragen.

E. Begründung:

I. Sachverhalt

1. Die Sauenhaltungsanlage am Standort 07523 Pausa, OT Thierbach, Wallengrüner Straße 1-3, Flurstücke 1224, 1251/2 und 1221/1 in der Gemarkung Thierbach, Vogtlandkreis ist eine Altanlage (vgl. Altanlagenanzeige gemäß § 67 a BImSchG vom 23.04.1992).

Die vor über 30 Jahren errichtete Sauenhaltungsanlage Thierbach mit 10 Ställen und Tierplätzen für 2531 Sauen, 750 Jungsauen (Aufzucht), 6576 Ferkel sowie 5 Ebern und mit 3 Güllelagern sowie einem Futterhaus wurde mit Bescheiden des Regierungspräsidiums (RP) Chemnitz vom 18.03.1997 und 23.12.2004 nach § 16 BImSchG bzw. mit Bescheid vom 14.10.1997 im Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG genehmigt.

Danach wurde für die Ställe 1-10 eine Begrenzung der maximalen Tierplatzzahl auf **9.862 Tierplätze** sowie eine Begrenzung der Gesamtanlage auf maximal 953,4 Großvieheinheiten (= entspricht nach aktueller TA Luft, Ziffer 5.4.7.1, Tabelle 10: **987,6 GV**) festgelegt. Außerdem wurde die Güllekapazität auf 7000 m³ Außenlagebehälter und 2827 m³ Güllestaukanäle begrenzt.

Das neu errichtete Sozialgebäude sowie der Ersatzneubau eines Kadaverhauses wurden gemäß § 15 BImSchG angezeigt und bedurften keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Bescheid des RP Chemnitz vom 01.12.2005).

Der geplante Bau eines Horizontaldurchfahrsilos mit acht Kammern im westlichen Teil der Anlage wurde ebenfalls gemäß § 15 BImSchG angezeigt und genehmigt (Bescheid des RP Chemnitz vom 01.06.2006). Die dabei geprüften Änderungen erstreckten sich u.a. auf Änderungen der Fütterungseinrichtungen im Stall, die Bevorratungs- und Dosieranlagen im Bereich des Futterhauses und die geplanten 8 Feuchtgetreidesilos unmittelbar hinter der Bergehalle sowie auf die Fütterungsumstellung auf Feuchtgetreide und die Dachsanierung.

Hauptbestandteile der genehmigten Sauenhaltungsanlage Thierbach sind:

- zehn Ställe
- drei Güllelager
- eine Vorgrube
- eine Futterlagerhalle (43,5 x 17,5 m)
- eine Futterzentrale
- zehn Außenfuttersilos
- ein Fahrsilo zur Lagerung von Feuchtgetreide (genehmigt, nicht errichtet)

- Nebeneinrichtungen: Kadaverhaus, Sozialgebäude und Bürohaus, Heizhaus mit Ölheizungskessel und Öllager
- eine Kleinkläranlage.

Weiterhin befinden sich im östlichen Teil des Anlagengeländes ein stillgelegter Mastschweinestall (Stall 11), eine ehemalige Kohlelagerhalle sowie ein ehemaliges Heizhaus mit hohem Schornstein.

Der Anlagenkomplex befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Pausa. Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Pausa als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Südlich der Anlage befindet sich die Ortslage Thierbach, die als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Südlich der Ortslage Thierbach befinden sich außerdem zwei Rinderhaltungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen (mit 335 GV bzw. 174 GV).

2. Am 19.04.2005 stellte sich die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH als neue Eigentümerin und Anlagenbetreiberin im RP Chemnitz vor und teilte der Behörde mit, dass mit Übernahme des Unternehmens eine Vergrößerung des Tierbestandes geplant sei. Sie beabsichtige, die Belegung der einzelnen Ställe zu modifizieren und durch Überbauung der Stallzwischenbereiche neue Flächen für die geplante Bestandserhöhung zu gewinnen.

   Das RP Chemnitz wies die Firma daraufhin, dass die geplanten Veränderungen nach § 16 BImSchG eines Genehmigungsverfahrens bedürfen. Mit etwaigen Änderungen des Betriebes und der Beschaffenheit der Sauenhaltungsanlage Thierbach dürfe erst nach positiver Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden.

   In der Folgezeit wurden durch die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH Bauarbeiten durchgeführt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Änderungsvorhaben (Vergrößerung der Flächen zur Tierhaltung durch Überbauung der Stallzwischenräume) standen. Mit den Bauarbeiten wurde begonnen, ohne im Besitz der dafür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu sein. Die Bauarbeiten wurden auch nach einem durch das RP Chemnitz verfügten Baustopp weiterbetrieben. Außerdem wurde die im Jahr 2004 genehmigte GV-Zahl am Standort Thierbach wesentlich überschritten. Infolgedessen verfügte das RP Chemnitz mit Bescheid vom 12.06.2007 u.a. die Anlage durch Ausstallung des gesamten Tierbesatzes bis zum 15.10.2007 stillzulegen und untersagte bis auf Widerruf, nach diesem Zeitpunkt in die Anlage Tiere einzustallen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurden mehrere Zwangsgelder angedroht und im Nachgang auch festgesetzt. Wegen der genauen Einzelheiten dieser Verwaltungsvorgänge und der damit im Zusammenhang stehenden, beim VG Chemnitz und OVG Bautzen anhängigen gerichtlichen Verfahren wird auf die Behördenakten des insoweit verfahrensführenden RP Chemnitz verwiesen.

   Auf einer Besprechung am 12.10.2007 wies das RP Chemnitz nochmals darauf hin, dass der jetzige Anlagenbetrieb illegal ist. Die Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH wurde aufgefordert, den gegenwärtigen Anlagenbetrieb durch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (nachträglich) zu legalisieren.

3. Im Auftrag der Firma Sauenhaltung Thierbach GmbH reichte daraufhin das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Wilfried Eckhof mit Datum vom 12.11.2007 einen Antrag auf wesentliche Änderung der Sauenhaltungsanlage Thierbach durch Änderung der Tierplatzbelegung, Änderung der Fütterungs- und Belüftungstechnologie und Neubau eines Deckzentrums mit zwei Ställen auf den Flurstücken 1224, 1215/2 und 1221/1 der Gemarkung Thierbach beim Regierungspräsidium Chemnitz ein.

4. Geplant ist, die Jungsauenaufzucht (bislang 750 Tierplätze) am Standort Thierbach aufzugeben und stattdessen die vorhandene Stallanlage um 699 Zuchtsauenplätze zu erweitern.

Die **Ställe 1, 2, 4, 5 und 10** bleiben in ihrer Nutzung unverändert. Die Abluftführung der Ställe 3, 6 und 10 bleibt ebenfalls unverändert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 3 auf 584 Sauenplätze (statt bisher 495 Sauenplätze) und 5 Eberplätze
- Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 6 auf 582 Sauenplätze (statt bisher 566 Sauenplätze)
- Umrüsten des Jungsauenstalles 7 (mit bisher 600 Tierplätzen) in einen Wartestall mit 552 Sauenplätzen
- Erhöhung der Tierplatzzahl im Wartestall 8 auf 552 Sauenplätze (statt bisher 470 Sauenplätze)
- Umrüsten des Jungsauenaufzuchtstalles 9 (mit bisher 750 Tierplätzen) in einen Abferkelstall mit 184 Plätzen
- Änderung der Abluftführung in den Ställen 4, 5, 7, 8 und 9 durch z.T. andere Ventilatorentypen sowie Einbau eines Zentralkanals in den Ställen 4, 5, 7, 8, 9
- Umstellung der Fütterung in den Ställen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 von Trocken – auf Flüssigfutter, Installation der entsprechenden Verteileinrichtungen und Tröge in den Ställen und einer Flüssigfutteraufbereitungsanlage im vorhandenen Futterhaus
- Aufstellung einer Hammermühle mit Schüttgosse und zwei Außensilos (V = 35 m³)
- Errichtung von zwei Ställen C 1 und C2 mit je 196 Sauenplätzen (Deckzentrum)
- Aufstellung eines Flüssiggasbehälters mit 4850 Litern Inhalt
- Einrichtung einer Betriebsleiterwohnung im bestehenden Bürogebäude (Nutzung der Wohnung durch 4 Personen, wird Wohn- und Geschäftshaus)
- Schaffung einer Verladerampe hinter Stall 1 (16,00 x 05,50 m)
- Errichtung eines Schleppdaches für die Futterlagerhalle
- Neubau Vordach und Neubau überdachte Futtergrube
- Neubau eines Verbindungsganges zwischen Sozialgebäude und Stallverbinder
- Abrissmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe

Alle Änderungen liegen innerhalb des Anlagengeländes der bestehenden Sauenhaltung Thierbach.

Die genehmigte maximale Tierplatzzahl von **9.862** wird durch das Vorhaben auf **9811** Tierplätze verringert. Durch die geplante Änderung der Tierplatzbelegung (Sauen statt Jungsauen) erhöhen sich jedoch die ursprünglich genehmigten Großvieheinheiten von **987,6 GV** auf **1226,2 GV**.

Im geplanten Zustand werden in die Neubauställe C1 und C2 (Maße jeweils 64,22 m x 7,97 m), die unmittelbar zwischen den bestehenden Ställen 2 und 3 bzw. 7 und 8 errichtet wurden, Lichtbänder in die Dächer der beiden Ställe längsseitig zwischen First und Traufe eingelassen. Die Rieseldecken werden zu 3 % der Stallgrundfläche mit durchscheinenden PVC Platten durchbrochen. Das zunächst durch die Lichtbänder in den Dachraum fallende Tageslicht kann somit weiter in den Stallinnenraum gelangen.

Die Tiere werden einstreulos auf Spaltenböden gehalten. Beim Gülleentmistungssystem handelt es sich um eine Rohrentmistung. Die Gülle wird im Unterflur in Güllewannen gesammelt. Die Gülle läuft dann über eine Zentralleitung zur Vorgrube und wird von dort in die bestehenden Güllebecken gepumpt.
Die aus der Stallreinigung anfallenden Reinigungs- und Desinfektionsabwässer (mit biologisch abbaubaren Stoffen) fließen aufgrund der strohlosen Haltung der Tiere auf Spaltenböden durch diese in Güllewannen bzw. Güllekanäle und werden somit Bestandteil der Gülle. Die anfallende Gülle wird als Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwertet. Entsprechende Abnahmeverträge über die Ausbringung der Gülle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes der Anlage liegen der Behörde vor.

Die Kadaverbeseitigung erfolgt gemäß Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in einer dafür zugelassenen Anlage. Die sonstigen anfallenden Abfälle/Abwässer in Form von Hausmüll, Sozialabwässer, Fäkalschlamm werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

Die zusätzlichen Versiegelungen von insgesamt ca. **1172,79 m²** werden durch Entsiegelung einer Fläche von **1256,10 m²** innerhalb des Anlagenstandortes ausgeglichen. Geplant ist u.a. der Abriss von folgenden Gebäuden und Nebenanlagen: das Kohlelager, ein Funktionsgebäude, ein Kadaverhaus, zwei Verladerampen.

5. Am Anlagenstandort selbst sind keine Schutzgebiete nach §§ 19-21 SächsNatSchG noch Biotope nach § 26 SächsNatSchG ausgewiesen.

Allerdings kommen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens (d.h. im 1 km Radius um die Anlage) mehrere nach § 26 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vor. Z.B. erstreckt sich unmittelbar westlich der Sauenhaltungsanlage Thierbach entlang des Hanges ein Eichen-Buchenwald (siehe Auflistung der Biotope in Anhang 1.9 des Antrags), dessen Bestand zu 1% als stehendes Totholz mit einigen Höhlenbäume als § 26 Biotop kartiert ist (TK 5437/ F 0009).

Zudem befinden sich im o.g. Untersuchungsradius der Sauenhaltungsanlage ca. 25 ha Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsWaldG.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes des Vorhabens schließen sich im Südosten in ca. 1100 m bzw. 1500 m Entfernung zur Anlage zwei Teilbereiche des FFH-Gebietes 5337-301 „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ an. Im am nächsten zur Sauenhaltungsanlage gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes sind 3 verschiedene FFH - Lebensraumtypen ausgewiesen. Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“.

Der Standort befindet sich nicht in einem Heilquellenschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet.

Der Standort der Sauenhaltungsanlage Thierbach liegt jedoch in der Schutzzone III der thüringischen Trinkwassertalsperre Weida-Zeulenroda (Schutzzonenordnung für das Trinkwasserschutzgebiet der Weidatalsperren gemäß Beschluss des Kreistages Zeulenroda Nr. 217-29783 vom 09.11.1983 und des Kreistages Schleiz Nr. 151-32/84 vom 15.02.1984).

Das Anlagengelände ist keine Altlastenverdachtsfläche.

6. Im Genehmigungsverfahren wurden durch das RP Chemnitz folgende Behörden beteiligt:

- Stadt Pausa
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- Staatsbetrieb Sachenforst
- Landratsamt Vogtlandkreis:
  - Umweltamt (SG Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserwirtschaft, Naturschutz)
  - Bauordnungsamt (SG Untere Bauaufsicht)
  - Ordnungsamt (SG Brand- und Katastrophenschutz, Ordnungs- und Erlaubniswesen),
  - Amt für Kreisbauten (SG Kreisstraßen)
  - Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
  - Gesundheitsamt
  - Untere Forstbehörde

7. Die Stadt Pausa stimmte dem Änderungsvorhaben der Fa. Sauenhaltung Thierbach GmbH zu und hat ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

8. Das anhängige Verfahren wurde zum 01.08.2008 von der höheren Immissionsschutzbehörde, dem **Regierungspräsidium Chemnitz (ab dem 01.08.2008 = Landesdirektion Chemnitz)** zuständigkeitshalber an die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis zur Verfahrensfortführung abgegeben.

9. Im Laufe des Verfahrens zeigte der Bauherr an, dass er nicht mehr das Ingenieurbüro Eckhof, sondern die Firma SFI –Sachverständige für Immissionsschutz – mit der Begleitung des Genehmigungsverfahrens beauftragt und bevollmächtigt hat.

10. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Schweinen sind genehmigungsbedürftig nach §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 7.1 Buchstabe h) der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

2. Gemäß §§ 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, ist der Landkreis Vogtlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

3. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß §§ 1 Ziffer 3, 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des AGImSchG ebenso der Landkreis Vogtlandkreis.

4. Diese Genehmigung beruht auf §§ 16 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der öffentlichen Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wurde abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, wie nachfolgend näher erläutert, nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

5. Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der unter Punkt 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden fest gelegt sind, heranzuziehen.

In Auswertung der den Antragsunterlagen beiliegenden Prognose bei Betrachtung der nachfolgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte (IO) im Ortsgebiet Thierbach

- Wohnhaus Nr. 1, Sommerstraße 1, Entfernung jeweils ca. 240 m
- Wohnhaus Nr. 1a, Sommerstraße 5, Entfernung jeweils ca. 240 m
- Wohnhaus Nr. 2, Sommerstraße 2, Entfernung jeweils ca. 240 m
- Wohnhaus Nr. 3, Winterstraße 1, Entfernung jeweils ca. 320 m
- Wohnhaus Nr. 4, Sommerstraße 4, Entfernung jeweils ca. 240 m
- Wohnhaus Nr. 5, Sommerstraße 3, Entfernung jeweils ca. 240 m

wurde nach fachlicher Prüfung bestätigt, dass unter den beantragten Betriebsbedingungen der Anlage die entsprechend der tatsächlichen Nutzung („Dorfgebiet") geltenden Immissionsrichtwerte – tags/nachts 60/45 dB(A) – sicher eingehalten werden. Die für die Tagzeit und für die Nachtzeit maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den relevanten Immissionsorten um mindestens 6 dB (A) unterschritten. Eine Verletzung des Spitzenpegelkriteriums kann ebenso ausgeschlossen werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

(TA Luft) und im Besonderen die Sächsische Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen. Im Regelfall sind die Voraussetzungen des Schutzgrundsatzes gegeben, wenn die dort normierten Immissionsrichtwerte eingehalten sind.

Für die geänderte Sauenhaltungsanlage wurde die Immissionssituation für Staub und Keime im geplanten Zustand prognostiziert. Staub- und Keimimmissionen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, d.h. Orte die dem Menschen zum dauernden Aufenthalt dienen.

Die Berechnungen der stallbezogenen Staubemissionsströme im geplanten Zustand zeigen, dass es im Vergleich zum genehmigten Zustand der Anlage durch die Verringerung der Tierplatzzahlen zu einer Verringerung der Konzentration von Schwebstaub (PM – 10) kommt. Die ermittelten stallbezogenen Staubemissionsströme wie auch die diffusen Emissionen unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft.

Bei einer Verminderung der Staubemissionen gegenüber dem genehmigten Zustand ist davon auszugehen, dass damit auch eine Verringerung der Immissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten einhergeht. Dieses Ergebnis kann auch auf die Entstehung und Verbreitung von Keimemissionen übertragen werden. Die am Standort Thierbach zu beurteilenden Immissionsorte liegen zudem mehr als 240 m im Luv der Anlage. Damit kann eine Schädigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchsemissionen können zu Belästigungen führen. Deshalb ist, eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorausgesetzt, zu prüfen, inwieweit diese Belästigungen erheblich und damit unzulässig sind.

Für den Betrieb der geänderten Sauenhaltungsanlage wurden folgende relevante Geruchsstoffemissionsquellen berücksichtigt:

- Abluftöffnungen der Stallgebäude 1-10
- Emissionsflächen der Güllelagerbecken
- Druckausgleichsöffnungen der Kleinkläranlage.

Außerdem waren die Immissionsdaten aus der Vorbelastung durch zwei vorhandene Rinderhaltungsbetriebe im Dorfbereich Thierbach zu berücksichtigen. Weniger relevante Quellen wurden vernachlässigt (Anschnittflächen der Getreidesilos, Verladevorgänge an der Rampe).

Die Zusatzbelastung (IZ) durch die Sauenhaltungsanlage einschließlich aller Änderungen beträgt auf den relevanten Beurteilungsflächen mit IO im Dorfgebiet maximal 0,06 relative Geruchsstundenhäufigkeit. Bei voller Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Rinderhaltungen wird mit der Gesamtbelastung (IG) der relativen Geruchsstundenhäufigkeit auf gleichen Beurteilungsflächen von 0,17 bis 0,19 der für die Beurteilungsflächen festzulegende Immissionsrichtwert von 0,15 (Dorfgebiet) nicht eingehalten.
Das auf Empfehlung des LfULG in diesem Verfahren zur Anwendung gebrachte Eckpunktpapier des LAI zur GIRL (Stand September 2007) berücksichtigt jedoch einen Korrekturfaktor für die Rinderhaltungen von 0,5, wonach die zu berücksichtigende Vorbelastung für die Immissionsorte wesentlich geringer ausfällt und somit auch die Gesamtbelastung IW 0,15 für Dorfgebiet eingehalten wird.

An den Wohnhäusern im Außenbereich (Sandberg Nr. 25, 27) beträgt die Zusatzbelastung sowohl durch die genehmigte Sauenhaltungsanlage als auch die erweiterte Sauenhaltungsanlage maximal 0,04 relative Geruchsstundenhäufigkeit. In beiden Fällen wird der für den

Außenbereich diskutierte IW 0,25 (lt. GIRL-LAI Eckpunktepapier, Stand: September 2007) nicht eingehalten. Ursächlich hierfür ist aber die bereits bestehende hohe Vorbelastung durch die beiden Rinderhaltungen „Am Sandberg".
Zu berücksichtigen war auch, dass es sich bei der Sauenhaltungsanlage Thierbach um eine Altanlage nach Ziffer 2.10 Nr. 2 TA Luft handelt **und** durch die verschiedenen Ausbreitungsrechnungen der Nachweis geführt wurde, dass von der geänderten Sauenhaltungsanlage mit 9811 Tierplätzen nicht mehr Geruchsimmissionen an den relevanten Beurteilungsflächen zu erwarten sind wie bisher von der genehmigten Sauenhaltungsanlage mit 9862 Tierplätzen. Wegen der besonderen Umstände dieses Einzelfalls werden die Geruchsimmissionsbelastungen ausgehend von der geänderten Anlage für die Ortslage Thierbach als nicht erheblich und somit zulässig eingestuft.

Zu den Ammoniakimmissionen ergibt sich folgendes:

Für den Betrieb der geänderten Sauenhaltungsanlage bestehen folgende relevante Emissionsquellen:

- Abluftöffnungen der Stallgebäude 1-10
- Emissionsflächen der Güllelagerbecken.

Für die Haltung von Schweinen sind folgende NH_3-Emissionen ausgewiesen:

• Güste und tragende Sauen	4,20 kg NH_3/Tierplatz x Jahr
• Deckeber	5,50 kg NH_3/Tierplatz x Jahr
• Ferkelaufzucht (entwöhnte Ferkel)	0,60 kg NH_3/Tierplatz x Jahr
• Zuchteber bis 7 Monate,	
• Zuchtsauen von 25 kg bis zur Ersten Deckung	3,64 kg NH_3/Tierplatz x Jahr
• Abferkelplätze	8,30 kg NH_3/Tierplatz x Jahr

Durch die Änderung der Tierplatzbelegung in der Sauenhaltungsanlage Thierbach ergeben sich folgende Ammoniakemissionen aus den Stallgebäuden: insgesamt 19.933,5 NH_3 kg/Jahr.

Für die Güllelagerung sind folgende mittlere Ammoniakmassenströme angegeben:

- Güllebecken 1 → 688 m² Oberfläche → 0,01376 g NH_3 / s
- Güllebecken 2 → 688 m² Oberfläche → 0,01376 g NH_3 / s
- Güllebecken 3 → 1233 m² Oberfläche → 0,02466 g NH_3 /s

(ergeben sich ca. 1645,54 kg NH_3/a)

Im geänderten Zustand werden aus der Sauenhaltungsanlage Thierbach jährlich ca. 21,58 t Ammoniak emittieren. Damit ergibt sich im Vergleich zum zuletzt genehmigten Zustand der Anlage aus dem Jahr 2004 mit ca. 19,78 t Ammoniak pro Jahr eine Erhöhung der Gesamtemissionen um ca. 1,8 t/a.
Die Anwendung der Holländischen Richtlinie wird im vorliegenden Fall deshalb anerkannt, weil die TA Luft - Emissionswerte keine detaillierten Aussagen zu verschiedenen Haltungsabschnitten der Schweinezucht zulassen und die für Sachsen empfohlenen Werte erst mit Erlass des SMUL vom 05.08.08 vorliegen, d.h. zu einem Zeitpunkt, als die fachliche Prüfung der Ammoniakprognose durch die beteiligten Behörden bereits vollständig

abgeschlossen war. Der Erlass des SMUL vom 05.08.2008 kommt für die nach diesem Stichtag neu eingehenden Anträge zur Anwendung.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen im Umfeld der geänderten Anlage wurde eine Ammoniakimmissionsprognose auf der Grundlage des Lagrange-Partikel-Modelles mit dem Programm Austal 2000 erarbeitet. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen wurde festgestellt, dass sich die vorhabensbedingte Zusatzbelastung der Ammoniakimmissionskonzentration im Bereich ausgewählter Biotope im Anlagenumfeld gegenüber dem genehmigten Zustand nicht relevant erhöht.

Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile sind nach Anhang 1 der TA Luft dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt im Untersuchungsgebiet 10 µg/m³ überschreitet. Unter der Annahme einer Vorbelastung im ländlichen Raum Sachsen von 3 µg/m³ NH3, wird die zulässige Gesamtbelastung (10 µg/m³) bei einer Zusatzbelastung von 7 µg/m³ überschritten.
Zu einer Überschreitung der Gesamtammoniakkonzentration von 10 µg/m³ kommt es speziell im Bereich des westlich der Anlage gelegenen Buchen-Eichenwaldes, dessen Bestand zu 1% als stehendes Totholz mit einige Höhlenbäume als Biotop nach § 26 SächsNatSchG kartiert ist. Dieser weist jedoch gegenwärtig keine Baumschäden auf, die als Auswirkungen des Betriebes der Sauenhaltungsanlage aufzufassen sind. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es durch die relative Niveaugleichheit der Ammoniakimmissionen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Waldbestand kommt. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldbiotope und gesetzlich geschützten Biotope sind von Ammoniakkonzentrationen von weniger als 10 µg/m³ betroffen.

Die Auswirkungen durch luftgetragene Ammoniakimmissionen auf das an das Untersuchungsgebiet angrenzende FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht. Die Irrelevanzschwellen entsprechend TA Luft, dem LAI Bericht und der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoff-einträge in Natura 2000-Gebiete“ werden deutlich unterschritten. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden nicht beeinträchtigt.

6. Die Unterlagen des Antrags waren bezüglich Abfallvermeidung/Abfallverwertung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG im Verfahren ebenfalls zu prüfen. Die landwirtschaftliche Gülleverwertung sowie die Kadaverbeseitigung – der Kadaveranfall ist nicht gänzlich vermeidbar – unterliegt jedoch nicht den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Unabhängig davon sind auch die dafür vorgesehenen Entsorgungswege vertraglich gesichert und plausibel. Der anfallende Hausmüll und Fäkalschlamm aus der vollbiologischen Kläranlage werden durch einen Entsorgungsbetrieb abgenommen.

7. Auch bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben zulässig. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Anlagengeländes erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB („privilegiertes Vorhaben“).
Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung und wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Bei Intensivtierhaltungsanlagen trifft dies in der Regel zu.

8. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen unterliegt wegen der Zuordnung zu Nr. 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben") des UVPG dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Auch für Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben kann die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht kommen.
Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) oder eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Der „X"-Wert in Nr. 7.8.1 Spalte 1 Anlage 1 UVPG wird durch die Änderung der Sauenhaltungsanlage Thierbach selbst nicht erreicht und überschritten – es ist keine Gesamt-Tierplatzzahlerhöhung mit dem Vorhaben verbunden.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG konnte von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich im Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 25.10.2008 bekannt gemacht.

9. Die Nebenbestimmungen unter Punkt C. 1 „Leistungsbegrenzung der Anlage" begründen sich wie folgt:

Die festgesetzte Begrenzung des Genehmigungsinhalts beruht auf den Angaben der Antragstellerin. Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen ebenso dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen. Mit der Begrenzung der Tierplatzkapazität sollen zudem die maximalen Immissionsbelastungen für das umliegende Territorium fixiert werden.

10. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

11. <u>Immissionsschutzrecht:</u>

<u>Zu C 2.1 – 2.4</u>

Die Forderungen stellen sicher, dass der im Moment illegale Betrieb der SZA Thierbach durch entsprechende technische Nachbesserungen legalisiert und damit genehmigungsfähig

wird. Bei Realisierung der Anforderungen entspricht die Lüftungsanlage dem Stand der Technik. Außerdem sind die Maßnahmen erforderlich, um die der Geruchsimmissionsprognose zugrunde gelegten Werte und Daten zu erreichen, und so die Einhaltung der Geruchsimmissionswerte zu garantieren.

Zu C 2.5 bis 2.8

Soweit technische Möglichkeiten, deren Einsatz als verhältnismäßig anzusehen ist, zur Minderung der Emissionen an der Quelle bestehen, wird ihre Anwendung mit dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG zur Pflicht gemacht. Maßgabe ist dabei der Stand der Technik.

Die Forderungen zur Beschaffenheit und Betrieb des Güllelagers sowie der unmittelbar damit verbundenen peripheren Anlagen zu Ordnung und Sauberkeit sowie zur Abdeckung der Güllebehälter mit den beantragten Hexa Cover entsprechen deshalb dem Stand der Technik.
Der Versuch seitens des Betreibers, eine geschlossene Schwimmschicht durch Aufbringen von Strohhäcksel zu erreichen, scheiterte. Seitens der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde wird einem weiteren Versuch nicht zugestimmt. Es ist eine endgültige Lösung als Abdeckung des Behälters 3 zu realisieren.

Zu C 2.9

Der Termin erscheint aus fachlicher Sicht erforderlich und einhaltbar. Die Anlagenerweiterung wurde bereits vor längerer Zeit realisiert, ohne die entsprechenden immissionssenkenden Maßnahmen zu berücksichtigen, die erst zur Genehmigungsfähigkeit des erweiterten Anlagenbetriebes führen. Es ist jetzt dringend geboten, die mindernden Maßnahmen unverzüglich auszuführen.

Zu C 2.10

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG sind daher vom Anlagenbetreiber die unter C. 2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um Wohnbebauung – entspricht dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes nach § 5 BauNVO - folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c) festzulegen. Maßgeblich ist hierbei der Betrieb der Gesamtanlage. Das Spitzenpegelkriterium ergibt sich aus Nr. 6.1 Satz 2 TA – Lärm.

12. Tierschutzrecht

Da die Neubauställe C 1 und C 2 unmittelbar zwischen den bestehenden Ställe 2 und 3 bzw. 7 und 8 errichtet wurden, ist gegenwärtig ein Tageslichteinfall von mindestens 3 % der Stallgrundfläche nicht gewährleistet. Damit werden die Anforderungen des § 17 Abs. 1 und 4 Satz1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), geändert durch die Verordnung

vom 30. November 2006 (BGBl. I S. 2759) nicht erfüllt. Da Schweine nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden dürfen, die den Anforderungen des § 17 Absätze 2 bis 4 TierSchNutztV entsprechen, ist es daher dringend erforderlich, die Ställe C 1 und C 2 entsprechend dem geplanten Zustand, d.h. durch Einlassen von Lichtbändern in die Dächer der beiden Ställe, zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Bei der Terminstellung wurde das Produktionszyklogramm berücksichtigt.

13. Wasserrecht

Gülle ist ein wassergefährdender Stoff i. S. des § 19 g Abs. 2 WHG. Gemäß § 19 g Abs. 2 und 3 WHG sowie § 52 Abs. 2 SächsWG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird. Da der bestehende Gülleabfüllplatz den o.g. Forderungen nicht entspricht, war die Aufnahme der Nebenbestimmungen C. 4.1 – 4.3 erforderlich.

Die Bestimmungen zu den technischen Ausführungen und zur Prüfung der Anlagen sind in der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26.02.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, festgelegt.

14. Gewerberecht/Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter C. 5 zum Gewerberecht/Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie basieren auf den §§ 1, 3, 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die Untersetzungen durch die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft VGS 2.1 und 4.1, der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 7/4, sowie der berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz BGR 181 dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen.

15. Baurecht

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es sich um die Errichtung einer Anlage handelt, die nicht den Bestimmungen der §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO unterliegt.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war unter Bedingungen gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsBO und unter Abweichungen gemäß § 67 SächsBO zu erteilen.

Dem Bauvorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung, werden bei Vollzug der angeordneten Bedingungen und Auflagen bzw. hinsichtlich des 1. Teilobjektes unter Zulassung von im Bestandsschutz begründeten Erleichterungen erfüllt.

Die vom Bauherrn beantragten Abweichungen von den Anforderungen des baulichen Brandschutzes wurden vom Prüfingenieur für Brandschutz und vom SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen (unter Beachtung ihrer Prüfbemerkungen) für zulässig erachtet. Die Genehmigungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Der Altbestand der Sauenhaltungsanlage wurde zu DDR-Zeiten legal errichtet, wobei die Stallanlage aus insgesamt 10 Ställen mit Abmessungen von ca. 64 m Länge und 19 bzw. 15 m Breite besteht, die in 5 Reihen mit rd. 132 m Länge und einem Abstand untereinander von rd. 8 m angeordnet sind. Die Ställe werden mittig durch einen Verbindungsgang untereinander verbunden. Die Sauenhaltungsanlage wird seither ohne Unterbrechung betrieben.

Der Altbestand der Sauenhaltungsanlage genießt aufgrund der Altanlagenanzeige gemäß § 67 a BImSchG durch die Thierbacher Schweinezucht GmbH vom 23.04.1992 immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz. Aufgrund des Bescheides des RP Chemnitz vom 18.03.1997 über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Thierbacher Qualitätsläufer GmbH zur Modernisierung und Sanierung der Sauenhaltungsanlage, der gleichzeitig die Erteilung der Baugenehmigung enthielt, wurde auch die formelle Legalität des Gebäudebestandes erreicht.

Die Lücke zwischen der 2. und 3. Stallreihe wurde zwischenzeitlich durch 2 Stallanlagen C 1 und C 2 geschlossen, die eine Fläche von insgesamt ca. 1000 m³ besitzen. Der neue Verbindungsgang mit einer Länge von knapp 24 m erstreckt sich entlang des Stalles 05 zwischen Sozialgebäude und Stallverbinder und wird Teil des Stallkomplexes.

Bei der Brandschutzprüfung wurde vom Prüfingenieur berücksichtigt, dass im Bereich vorhandener Bausubstanz eine vollständige allumfassende Realisierung der brandschutzformulierten Brandschutz- und Sicherheitsniveau teilweise nur unter Inanspruchnahme von im Bestandsschutz begründeten Erleichterungen im Sinne von § 67 Sächsische Bauordnung (SächsBO) durch äquivalente Lösungen auf vergleichbare Art und Weise entsprochen werden kann.

Infolge der Intensivtierhaltung in der oben beschriebenen Stallanlagenstruktur ist eine Rettung der Tiere im Brandfall durch einen Innenangriff für die Feuerwehr in der Brandentstehungsphase noch möglich. Bei Verrauchung der Stallbereiche und des Verbinders sei eine Tierrettung durch einen Innenangriff der Feuerwehr aber nicht mehr möglich, insoweit könne der Totalverlust eines Stallteils daher nicht ausgeschlossen werden.

Das 1. Teilobjekt, das sich in die Anlagenstruktur einfügt, teilt insofern zwangsläufig das Brandschutz- und Sicherheitsniveau der bestandsgeschützen Altanlage.

Dennoch führt das neue Vorhaben mit seinem neuen Brandschutzkonzept insgesamt betrachtet zu einer wesentlichen Verbesserung des Brandschutz- und Sicherheitsniveaus der Gesamtanlage. Die Tierplatzzahlen werden verringert und die Tierplätze statt auf bisher 10 Ställe auf nunmehr 12 Ställe aufgeteilt. Für die Tiere stehen damit im Vergleich zum vorherigen Zustand mehr gesicherte Flucht- und Rettungswege zur Verfügung, gleichzeitig wird dadurch eine Verkürzung der Rettungswege bewirkt. Auf die diesbezüglichen Prüfbemerkungen des Prüfingenieurs für Brandschutz im Prüfbericht Nr. 1137/2008/BS 1 wird verwiesen.

Bei einer Verhinderung des neuen Vorhabens bzw. bei einer Rückbauverpflichtung der bereits realisierten Anlagenteile hätte dies die Konsequenz, dass das ungünstigere

Brandschutz- und Sicherheitsniveau der bisherigen Verhältnisse wieder hergestellt würde. Es handelt sich deshalb um einen Sonderfall, der die Abweichung gemäß § 67 SächBO rechtfertigt.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die unter C. 6, Ziffern 6.1 bis 6.9 formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf dem Baugesetzbuch sowie auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften.

Die Rückbauverpflichtung ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Eine entsprechende Erklärung des Bauherrn liegt der Genehmigungsbehörde vor. Auf eine Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB konnte im Rahmen des nach § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO eröffneten Ermessens verzichtet werden. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, dass sich durch besondere Standortbedingungen von anderen privilegierten Außenbereichsvorhaben unterscheidet. Die Außengrenzen des Betriebsgeländes werden durch das neue Vorhaben nicht verändert und die bisherige Höhe der vorhandenen Betriebsgebäude nicht überschritten.

16. Unter den voran stehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Abschnitt A zu erteilen.

17. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. Anlage 1 zu § 1 des Achten Sächsischen Kostenverzeichnisses, dortige Tarifstelle (TS) 1.4.1 i.V.m. TS 1.1.3 sowie den Nr. 3 und Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 i.V.m. lfd. Nr. 17 TS 1.4.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr errechnet sich anhand der Investitionskosten der Anlagenänderung in Höhe von

lfd. Nr. 55 TS 1.4.1 i.V.m. TS 1.1.3
(= 3.200 EUR zuzüglich 0,5 Prozent der 256 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten)

Gemäß Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 vermindert sich die oben errechnete Wertgebühr für die Erteilung einer Genehmigung um 10 %, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 BImSchG in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.

Gemäß Nr. 3 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 erhöht sich die oben errechnete Gebühr um die Gebühr für die Baugenehmigung gemäß A.5. in Höhe von insgesamt Nach dem 8. SächsKVZ Tarifstelle lfd. Nr. 17 sind für die Baugenehmigung im einzelnen folgende Gebühren angefallen:

1. Teilobjekt:	TS 17.4.1.1: i.V.m. TS 17.3.2
	TS 17.6.2.1
2. Teilobjekt:	TS 17.4.2.1:
3. Teilobjekt:	TS 17.4.1.1: TS 17.6.2.1
4. Teilobjekt:	TS 17.4.1.1
5. Teilobjekt:	TS 17.4.1.1:

Summe insgesamt:

Zusammenfassend setzt sich die zu erhebende Gebühr wie folgt zusammen:

Gebühr für immissionsschutzrechtliches Verfahren
Gebühr für Baugenehmigung

Σ

Für die Anfertigung von Kopien fielen zudem Auslagen nach § 12 SächsVwKG i.H.v. an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Landratsamt des Vogtlandkreises
Dienststelle Plauen
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen
oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes

Widerspruch eingelegt werden.

i.A.